



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 16

Memmingen, 29. Juni 2007

49. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
27.06.2007	Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2007	103
27.06.2007	Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2007	105
27.06.2007	Hinweis zur öffentlichen Auflegung des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2007	108
27.06.2007	Bekanntmachung über das Förderprogramm der Stadt Memmingen zur Fassadensanierung („Fassadenprogramm“)	109
27.06.2007	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007	112
27.06.2007	Bekanntmachung der Stadt Memmingen zum Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung	113
18.06.2007	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	116

Der Stadtrat hat am 12. März 2007 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Regierung von Schwaben und Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
der Stadt Memmingen
für das Haushaltsjahr 2007

Vom 27. Juni 2007

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 15. Juni 2007 Gz: 12-1512.2/14 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **94.925.160 €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **19.490.860 €**

und insgesamt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **114.416.020 € ab.**

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

nach dem Erfolgsplan

in den Erträgen mit **67.002.000 €**

und in den Aufwendungen mit **68.099.000 €**

und nach dem Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **5.811.134 € ab.**

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums sind nicht vorgesehen.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 6.700.000 € festgesetzt.

- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Klinikums wird auf 862.000 € festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **260 v.H.**
 - b) für Grundstücke (B) **350 v.H.**
2. Gewerbsteuer **330 v.H.**

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums wird auf 2.500.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Memmingen, 27. Juni 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 12. März 2007 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Regierung von Schwaben und Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung
für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2007

Vom 27. Juni 2007

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben 15. Juni 2007 Gz: 12-1512.2/14 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2007 werden wie folgt festgesetzt; sie schließen

bei der Unterhospitalstiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

3.381.850 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

2.424.400 €

bei der Dreikönigskapellenstiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

681.550 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

1.296.000 €

bei der Großspendpflege

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

41.250 €

bei den Vereinigten Stipendienstiftungen

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

1.500 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

400 €

bei der Lorenz Steffel'schen Wohlt. Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

74.900 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

18.690 €

bei der Friedrich und Sofie Haußmann'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

16.300 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

5.150 €

<u>bei der Sigmund und Marie Honacker'schen Stiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	3.700 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.220 €
<u>bei der Dr. Müller-Jürgens Stiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	4.700 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.490 €
<u>bei der Karl und Theodora Finckh'schen Wohlt. Stiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	2.100 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	620 €
<u>bei der Vöhlin'schen Stiftung</u>	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	5.100 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.340 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Bürgerstiftes der Unterhospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

nach dem Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.003.400 €
und in den Aufwendungen mit	4.238.100 €

nach dem Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je	2.994.200 €
--------------------------------------	--------------------

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bürgerstiftes der Unterhospitalstiftung wird auf 2.600.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Dreikönigskapellenstiftung wird auf 700.000 € festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Übrigen nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Memmingen, 27. Juni 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2007 S. 105

Nachfolgende Bekanntmachungen wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
zur öffentlichen Auflegung
des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und
der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2007

Vom 27. Juni 2007

Der Haushaltsplan der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2007 und die Haushaltspläne für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2007 liegen gemäß Artikel 65 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 02. Juli bis einschließlich 13. Juli 2007 bei der Stadt Memmingen -Stadtkämmerei-, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 114, während der Dienststunden öffentlich auf.

Memmingen, 27. Juni 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2007 S. 108

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über das Förderprogramm der Stadt Memmingen
zur Fassadensanierung („Fassadenprogramm“)

Vom 27. Juni 2007

1. Präambel

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2002 die Auflage eines kommunalen Förderprogrammes mit nachfolgenden Bestimmungen beschlossen. Am 21.05.2007 hat der Stadtrat das Förderprogramm durch die Aufnahme eines weiteren Fördertatbestandes (Nr. 4 Buchstabe c) erweitert.

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches und der Städtebauförderungsrichtlinien.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt innerhalb der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete der Stadt Memmingen. Die räumlichen Abgrenzungen sind den jeweiligen Sanierungssatzungen zu entnehmen.

3. Aufgaben und Ziele der Förderung

Mit dem aufgelegten Programm soll insbesondere die Verbesserung des äußeren Zustandes von Gebäuden erreicht werden. Durch die Beseitigung städtebaulicher und gestalterischer Missstände soll langfristig das stadtgestalterische Erscheinungsbild aufgewertet und ortstypische Gestaltungsmerkmale und Bauformen erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Energieeinsparaspekte sind dabei besonders zu berücksichtigen. Ferner soll die Förderung dazu beitragen, die allgemeinen Wohn- und Lebensverhältnisse in den Sanierungsgebieten zu verbessern.

4. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- a) Fassadensanierungen und gestalterische Verbesserungen im Bereich der Fassade und des Daches
- b) Freiflächenerneuerungen, Pflasterungen, Bepflanzungen und Einfriedungen, sofern die Maßnahme unmittelbar zum Zweck der Stadtbildverbesserung durchgeführt wird
- c) Abbrüche zur Entkernung und Verbesserung der Freiraumqualität, sofern die freige-machte Fläche für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren nicht mehr bebaut wird

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die den Zielen der Stadtsanierung entsprechen und nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind. Bestehen-de Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Vorschriften nach dem Bauordnungsrecht sowie nach dem Denkmalschutzgesetz sind einzuhalten. Ferner sind bei der Vergabe von Bauleistungen die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften der VOB sinngemäß zu beachten.

Eine Förderung von Maßnahmen nach Buchst. a) erfolgt nur, wenn im Rahmen der Sanierungsmaßnahme alle zumutbaren Möglichkeiten zur Energieeinsparung berücksichtigt wurden.

5. Umfang der Förderung

- a) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms.

Die maximale Förderhöhe beträgt 30 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 30.000 € je Anwesen.

Nebenkosten (Architekten-, Ingenieurleistungen und Leistungen für die künstlerische Gestaltung) werden innerhalb der Gesamtkosten bis zu höchstens 10 % der Baukosten anerkannt.

Gesamtkosten unter 2.500 € sind grundsätzlich nicht förderfähig.

- b) Für dieselbe Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.
- c) Eine Förderung kann ausgeschlossen werden, wenn für das Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände eine Gesamtsanierung erforderlich ist.
- d) Selbsthilfeleistungen sind nicht förderfähig.
- e) Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Die Anträge müssen vor Beginn der Arbeiten bei der Stadtkämmerei als Bewilligungsstelle eingereicht werden. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst nach Bewilligung der Fördermittel, bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.
- b) Dem Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten beizufügen. Eigentümer haben einen Grundbuchauszug aus neuester Zeit vorzulegen.

Für Kleinmaßnahmen (Gesamtkosten unter 8.000 €) gilt eine vereinfachte Antragstellung.

- c) Die Bewilligung der Zuschüsse kann mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden.

7. Auszahlung

- a) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten unter Vorlage einer prüfbaren Schlussrechnung ausgezahlt. Auf Antrag können bei Vorlage von Teilrechnungen Abschlagszahlungen gewährt werden.
- b) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag veranschlagten Kosten, so werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt. Eine Nachbewilligung bei Kostenmehrungen ist nicht möglich.

8. Pflichten, Verstöße

- a) Die durch Zuschüsse gedeckten Kosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- b) Der Zuschussbescheid kann bei einem Verstoß gegen dieses Förderprogramm oder Auflagen und Bedingungen des Zuschussbescheides oder bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel im Rahmen der Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe zuzüglich 6 % Zins p.a. zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2003 in Kraft. Maßnahmen nach Nr. 4 Buchstabe c) sind ab 01.06.2007 förderfähig.

Memmingen, 27. Juni 2007
STADT Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2007 S. 109

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Festsetzung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2007
Vom 27. Juni 2007

Grundsteuerfestsetzung

Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2007 wird hiermit gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 in gleicher Höhe wie im Jahre 2006 festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid für 2007 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Memmingen, 27. Juni 2007
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
zum Vollzug der Abfallwirtschaftssatzung

Vom 27. Juni 2007

Die Stadt Memmingen gibt zum Vollzug der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 20. Juni 2007 (Satzungs- und Ordnungsblatt Seite 68), die am 1. Juli 2007 in Kraft tritt, bekannt:

1. Abfallberatung

Die Abfallberatung der Stadt Memmingen steht den Abfallerzeugern und Abfallbesitzern Montag bis Freitag während den üblichen Dienstzeiten im Amt für technischen Umweltschutz, Verwaltungsgebäude Ulmer Straße 2, III. Stock, Zimmer 306 (Telefon 850-613) zur Verfügung.

2. Meldung der Abfallbehälter und der für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände

Die Anschlusspflichtigen haben Anzahl, Größe und Zahl der von ihnen bereitgehaltenen Abfallbehälter und die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände, wie Anzahl der Bewohner und Art, Beschaffenheit und Menge der überlassungspflichtigen Abfälle sowie Änderungen dem Steueramt, Verwaltungsgebäude Wolfenhaus, Schlossergasse 1, I. Stock, Zimmer 111 (Telefon 850-223) zu melden. Personen, die bereits an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, haben die Änderungen zu melden.

3. Zugelassene Abfallbehälter, Abfallsäcke

a) Restmüllabfuhr

Für die Restmüllabfuhr sind graue Restmüllbehälter nach DIN EN 840 Ausgabe 2004 mit 80, 120 und 240 Liter Nennvolumen sowie

Container für Zapfenaufnahme und Kammschüttung mit 1100 Liter Nennvolumen zugelassen.

Bezug: z.B. Baumärkte, BayWa, Dorr Städtereinigung oder Hersteller (Container). Gebrauchte Restmüllbehälter werden vom Steueramt (siehe oben Nr. 2) vermittelt.

b) Biomüllabfuhr

Für die Biomüllabfuhr sind braune Biotonnen nach DIN EN 840 Ausgabe 2004 mit 80 und 240 Liter Nennvolumen zugelassen.

Bezug: Kompostwerk Memmingen GmbH, Anschützstraße 2, Memmingen (Telefon 8389-0).

c) Abfallsäcke

Abfallsäcke für Restmüll sind in der Stadtkasse, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Erdgeschoss, Zimmer 002 (Telefon 850-215) erhältlich.

Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag	08.00 – 14.00 Uhr,
Donnerstag	15.00 – 17.00 Uhr,
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr.

4. Abfuhrtage

Über die Abfuhrtage der im wöchentlichen Wechsel stattfindenden Abfuhr der grauen Restmüllbehälter und der braunen Biotonnen gibt die Abfallberatung, siehe oben Nr. 1, Auskunft. Außerdem kann im Internet unter: www.memmingen.de/umwelt.html für jede Straße oder einzelne Straßenabschnitte im Stadtgebiet ein ganzjähriger Abfuhrplan heruntergeladen werden.

Auf Änderungen der üblichen Abfuhrtage, insbesondere im Zusammenhang mit Feiertagen, wird jeweils in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Memmingen in der Memminger Zeitung hingewiesen.

5. Wertstoff- und Problemmüllzentrum (WuP)

Wertstoffe und Problemmüll können in dem im Auftrag der Stadt von der Firma Dorr Städtereinigung betriebenen Wertstoff- und Problemmüllzentrum (WuP) abgegeben werden (Telefon 89711).

Standort: Anschützstraße 4, Memmingen
Öffnungszeiten für die Anlieferung von Wertstoffen und Problemmüll:

Mittwoch	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 20.00 Uhr
Freitag	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag	09.00 – 13.00 Uhr

6. Sperrmüllentsorgung, Elektroaltgeräte

Sperrmüll kann von den Überlassungsberechtigten mit und ohne Sperrmüllschein im WuP abgegeben werden. Dort können gegen Vorlage des Personalausweises auch Sperrmüllscheine erworben und Abholanträge gestellt werden (Telefon 89711).

Das WuP dient auch als Sammelstelle zur Anlieferung von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

Standort: Anschützstraße 4, Memmingen
Öffnungszeiten für die Anlieferung von Sperrmüll und Elektroaltgeräte:

Montag	07.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	07.00 – 16.00 Uhr,
Mittwoch	07.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	07.00 – 20.00 Uhr,
Freitag	07.00 – 18.00 Uhr,
Samstag	09.00 – 13.00 Uhr.

7. Garten- und Grünabfälle

Garten- und Grünabfälle aus Hausgärten privater Haushaltungen werden an der städtischen Grüngutsammelstelle angenommen.

Standort: Steinheim, Oberer Buxheimer Weg

Öffnungszeiten: Freitag 14.00 – 17.00 Uhr,
Samstag 10.00 – 17.00 Uhr.

In den Wintermonaten geschlossen. Hierauf wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Memmingen in der Memminger Zeitung hingewiesen. Während der Wintermonate besteht Abgabemöglichkeit im WuP (siehe Nr. 5).

8. Umladestation

Für die Selbstanlieferung von Abfällen ohne Bauschutt (siehe hierzu unten Nr. 9), steht die im Auftrag der Stadt von der Firma Dorr Städtereinigung betriebene Umladestation zur Verfügung.

Standort: Anschützstraße 4, Memmingen, Telefon 89711.

Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag 07.00 – 16.00 Uhr,
Freitag 07.00 – 12.00 Uhr.

9. Bauschuttdeponie

Zur Anlieferung von Bauschutt steht die von der Firma Dorr Städtereinigung im Auftrag der Stadt betriebene Bauschuttdeponie zur Verfügung.

Standort: Unterbinnwang, Gemeinde Kronburg, Telefon 08394/1487.

Öffnungszeiten: Montag – Donnerstag 08.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr,
Freitag 08.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr.

Memmingen, 27. Juni 2007

STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger

Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu dem Konto

13752696

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 18. Juni 2007
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2007 S. 116